

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - gültig ab 01.04.2017

1. Allgemeines:

Für alle Lieferungen gelten ausschließlich unsere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Stillschweigen unsererseits gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung. Sollten einzelne der nachstehenden Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleibt deren sonstiger Inhalt gültig.

2. Preise:

Die Preise der Preislisten, Angebote, Auftragsbestätigungen für SCHICK-Produkte sind freibleibend und unverbindliche Preisempfehlungen. Die Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Berechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise, Preisänderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Für Exportgeschäfte verstehen sich die Preise ab Werk, ohne Umsatzsteuer und Zölle. Bei Erscheinen einer neuen Preisliste gelten sämtliche früheren Preise, Preislisten, Angebote usw. als überholt.

3. Versand / Gefahrenübergang:

Aufträge gelten als angenommen, sobald sie schriftlich bestätigt sind. Liefertermine werden nach bestem Ermessen benannt, sind jedoch nur als annähernd zu betrachten. Der Versand der Ware erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen und Bruch während des Transports haften wir nicht.

4. Zahlungen:

Rechnungen werden in EURO ausgestellt. Wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen bestehen, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei in bar fällig. Bei Verzug des Bestellers kann SCHICK Zinsen gemäß § 288 BGB berechnen. Während des Verzugs ist SCHICK zur Ausführung weiterer Lieferungen nicht verpflichtet. Zurückhaltung der fälligen Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen. Sonstige Vergünstigungen oder Nachlässe wie Skonti werden nur auf besondere Vereinbarung gewährt. Vereinbarte Nachlässe kann der Besteller nur abziehen, wenn er nicht mit anderen Verbindlichkeiten im Verzug ist.

5. Mindestauftragswert:

Je Betriebsauftrag beläuft sich der Mindestauftragswert auf 50,- € aus dem Warenwert.

6. Rücktritt:

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, ferner Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Käufers, wie Inhaberwechsel usw. berechtigen uns, vom Kaufvertrag zurückzutreten; dies gilt besonders bei Zahlungsverzug. In diesem Falle kann die Herausgabe der Ware verlangt werden.

7. Rückgaberecht bestellter und gelieferter Waren:

Die Rückgabe gelieferter Waren ist nur mit Einverständnis von SCHICK innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt - unbenutzt und in Originalverpackung - möglich. Als Bearbeitungsgebühr werden 20% aus dem Netto-Warenwert in Anrechnung gebracht, mindestens jedoch 20,- €. Für evtl. Beschädigungen der zurückgegebenen Waren werden zusätzlich Aufarbeitungskosten berechnet. Rücklieferungen, deren Warenwert unter 50,- € liegt, können nicht gutgeschrieben werden. Bei Stornierungen von bereits bestätigten Aufträgen wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 10% aus dem Netto-Warenwert erhoben.

8. Eigentumsvorbehalt:

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsgegenstand).

Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde den Vorbehaltsgegenstand gegen Abhandenkommen, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt alle Rechte aus den diesbezüglichen Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen deren Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Kunde darf den Vorbehaltsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Vorbehaltsgegenstandes nach Mahnung berechtigt. Dies gilt auch, wenn beim Kunden Überschuldung oder Zahlungseinstellung vorliegen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung des Vorbehaltsgegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Kunde ist berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung werden uns schon jetzt die Forderungen des Kunden aus Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, liegen beim Kunden Überschuldung, Zahlungseinstellung oder sonst eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vor, so erlöschen die Berechtigung zur Weiterveräußerung und die Einziehungsermächtigung. In diesem Fall können wir ferner von unserer unberührt gebliebenen Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, Gebrauch machen und vom Kunden verlangen, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Ungeachtet dessen können wir jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Kunden werden stets für uns vorgenommen. Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für andere Vorbehaltsgegenstände (s. o.).

Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen so verbunden, dass er wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Die Bestimmungen über die Verbindung gelten für den Fall der Vermischung oder Vermengung entsprechend. Für die durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstehenden neuen Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für sonstige Vorbehaltsgegenstände (s. o.).

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Reparaturen:

Kostenvoranschläge bei Reparaturen werden auf Wunsch des Kunden durchgeführt. Bei Nicht-Freigabe des KV wird dieser mit 30,- € Selbstkosten zzgl. Versandkosten und MWST in Rechnung gestellt. Die Geräte werden demontiert zurück gesendet. Auf Wunsch werden die Geräte gegen eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 25,- € montiert zurück gesendet. Produkte, für die ein Kostenvoranschlag erstellt wurde, werden nach 6 Monaten verschrottet, sofern wir vom Reparaturauftraggeber keinerlei Nachricht erhalten.

Reparaturen werden nicht durchgeführt, wenn die Kosten der Reparatur den halben Neupreis des Produkts überschreiten würden. Das Produkt geben wir mit dem nächsten Reparatur- oder Neuauftrag zurück.

10. Gewährleistung / Haftung:

Bei Vorliegen von Mängeln - auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften - haften wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur wie folgt:

Transportschäden sind bei Anlieferung dem Transportunternehmer anzuzeigen. Alle von der Transportversicherung anerkannten Schäden werden erstattet.

Garantieleistung erfolgt entsprechend den Garantiebedingungen, die Bestandteil des Garantiezertifikates sind. Ansprüche auf Garantieleistung können nur geltend gemacht werden, wenn uns diese unverzüglich schriftlich angezeigt werden und eine Lieferschein- oder Rechnungskopie mit der entsprechenden Seriennummer als Verkaufsnachweis vorgelegt wird. Begründete Mängel werden durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt.

Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Abnehmer zu und sind nicht übertragbar. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr beträgt die Gewährleistung 12 Monate.

Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens SCHICK vorliegt. SCHICK haftet ausschließlich für den vorhersehbaren Schaden.

Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben oder Gesundheit.

11. Vertrieb:

Der Vertrieb der SCHICK-Produkte erfolgt ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Dentalfachhandel. Ausgenommen sind Aufträge der Öffentlichen Hand sowie Aufträge außerhalb der Dentalbranche.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel:

Erfüllungsort für beide Teile ist Biberach/Riß. Für die vertragliche Beziehung mit dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt.



Schick GmbH
Lehenkreuzweg 12
D-88433 Schemmerhofen
Telefon +49 7356 9500-0
Telefax +49 7356 9500-95
E-Mail info@schick-dental.de
Internet www.schick-dental.de